

Geschäftsordnung der Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Organisation:

1. An der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel wird ein Tierschutzzentrum eingerichtet, dessen Vorsitz der Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragte (derzeit Herr Prof. Dr. G. Schultheiß) hat und aus einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin (derzeit Frau S. Vieten) und Sekretariat besteht.
2. Der Kanzler oder die Kanzlerin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestellt einen Tierschutzbeauftragten oder eine Tierschutzbeauftragte sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die beide hauptamtlich tätig sind und beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) angezeigt werden.
3. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertritt im Falle der Abwesenheit den Tierschutzbeauftragten oder die Tierschutzbeauftragte. Weiterhin entlastet der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Tierschutzbeauftragten oder die Tierschutzbeauftragte in der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Die Leitung der Stabsstelle, insbesondere die organisatorische Leitung der Zuständigkeiten, obliegt dem oder der Tierschutzbeauftragten. Dies umfasst z.B. die Zuordnung von Zuständigkeiten für ein spezifisches Vorhaben. Die Unabhängigkeit des Stellvertreters oder der Stellvertreterin bleibt davon unangetastet.
5. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist für die Versuchsvorhaben zuständig, die der oder die Tierschutzbeauftragte selbst durchführt und umkehrt.

§ 2 Stellung der Tierschutzbeauftragten:

1. Der oder die Tierschutzbeauftragte sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben laut Tierschutzgesetz weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
2. Der oder die Tierschutzbeauftragte und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind in Ihrer Stellung gleichwertig und unabhängig voneinander.
3. Der oder die Tierschutzbeauftragte sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin können dem Kanzler oder der Kanzlerin jeweils unmittelbar Vorschläge oder Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz vortragen.

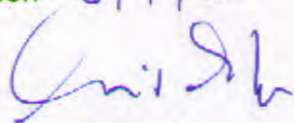
§ 3 Aufgaben der Tierschutzbeauftragten:

Die Pflichten des oder der Tierschutzbeauftragten sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sind in der aktuell gültigen Version des Tierschutzgesetzes (derzeit in §8b (3)) beschrieben.

§ 4 Antragsverfahren Tierversuchsvorhaben

1. Für die Durchführung von Tierversuchsvorhaben gelten die §§ 7 ff. des Tierschutzgesetzes. Vor der eigentlichen schriftlichen Antragstellung bei Tierversuchsvorhaben (vergleichbares gilt auch bei anzeigepflichtigen Vorhaben und Vorhaben, bei denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden) ist eine Beratung zwingend notwendig. Diese muss nicht mündlich erfolgen, sondern kann auch auf elektronischem Wege - z.B. in Form von Anträgen / Anzeigen, die an eine Email angehängt und vorab durch den Tierschutzbeauftragten oder Stellvertreter/ Stellvertreterin begutachtet worden sind – durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nach Rücksprache möglich.
2. Der gesamte offizielle Schriftverkehr zwischen Antragstellern und dem MELUR erfolgt über die Tierschutzbeauftragten. Das bedeutet, dass jeder Tierversuchsantrag, jedes Tierversuchsvorhaben, jede Änderungsanzeige und jeder Ergänzungsantrag schriftlich in 2-facher Ausführung an das Tierschutzbüro zu schicken sind. Sie werden mit schriftlicher Kenntnisnahme einer der Tierschutzbeauftragten an das MELUR weitergeleitet.
3. Im Falle eines Antrages aus dem Bereich des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK-SH) / Campus Kiel mit einer Unterbringung in der dortigen Tierhaltung muss neben dem Antrag und der notwendigen Tabelle auch eine Unterbringungsgarantie der dortigen Tierhausleitung hinzugefügt werden.

Kiel, den

8/7/13


Frank Eisoldt
Kanzler



Prof. Dr. Gerhard Schultheiß
Tierschutzbeauftragter